

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/5462, 11/8274 —

Entwurf eines Gesetzes über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß sich der Entwurf eines Verbraucherkreditgesetzes auf eine Minimallösung beschränkt, die dem Ziel, den in wirtschaftliche Bedrängnis geratenen Menschen und ihren Familien eine Zukunftsperspektive zu ermöglichen, nur unzureichend gerecht wird. Ein die Überschuldungsproblematik regelndes Gesetz erfordert ein Gesamtkonzept, das ausgehend von konsequent verbraucher-schützenden Regelungen zur Verhinderung der Überschuldung über eine abgesicherte Schuldenberatung bis hin zu einem Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung reicht.
2. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf:
 - die Rechtsposition des Verbrauchers bei Kreditverträgen konsequenter zu stärken; insbesondere für die Fälle, in denen die Betroffenen ohne eigenes Verschulden in Zahlungsverzug gekommen sind, soziale Schutzbestimmungen zu schaffen;
 - im Interesse eines wirksamen Verbraucherschutzes die Arbeit der Schuldenberatungsstellen rechtlich und finanziell abzusichern;
 - umgehend und losgelöst von der Insolvenz von Unternehmen einen Gesetzentwurf für ein Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung vorzulegen.

Bonn, den 29. Oktober 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Verbraucherkreditgesetz bringt leider nur in beschränktem Umfang eine Verbesserung des Verbraucherschutzes. Dies ist in Anbetracht der Ursachen und des Ausmaßes der Überschuldung enttäuschend. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung sind rund 1,2 Millionen westdeutsche Haushalte ausweglos überschuldet und im Zuge des Einigungsprozesses muß noch mit einer Ausweitung gerechnet werden. Wesentliche Gründe für dieses Ausmaß der Überschuldung sind unverschuldete Notlagen, die durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Ehescheidung ausgelöst werden. Der entscheidende Mangel des Verbraucherkreditgesetzes liegt deshalb auch in der Außerachtlassung dieses Zusammenhangs, dem durch die Einführung eines Kündigungsschutzrechts Rechnung getragen werden muß.

Im Interesse eines wirksameren Verbraucherschutzes sind präventive Maßnahmen allein nicht ausreichend. Ergänzend zu dem Verbraucherkreditgesetz bedarf es einer umfassenden und flächendeckenden Schuldnerberatung und eines Verbraucherinsolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf, dem eine große Insolvenzrechtsreform nicht gerecht werden kann, da sie in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.